



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 unter Punkt 13 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Ab dem Kinderkrippenjahr 2023/24 werden die Kinderkrippenbeiträge immer dem jeweiligen gültigen Sozialstaffeltarif des Landes angepasst.

Kinderkrippentarife für das Krippenjahr 2023/2024

	Monatlicher Elternbeitrag
Halbtags (bis 6 Stunden)	€ 198,00
Ganztags (bis 8 Stunden)	€ 264,00
Ganztags (bis 10 Stunden)	€ 330,00

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental, am 05.07.2023

Angeschlagen am: **11. Juli 2023**

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Kaufmann
(Johann Kaufmann)

www.st.stefan.at

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | E: gemeinde@st.stefan.at
Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO - FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr